

THÜR. LANDTAG POST
23.02.2021 08:43

AKF

Arbeitskreis

Thüringer Familienorganisationen e.V.

Deutscher Familienverband, LV Thüringen (DFV); Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Landesarbeitskreis Thüringen (eaf); Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen (FDK); Verband alleinerziehender Mütter und Väter, LV Thüringen (VAMV); Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PfAd); Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. (KRFT); NaturFreunde Thüringen e.V., Der Kinderschutzbund LV Thüringen e.V.; pro familia LV Thüringen e.V.

Thüringer Landtag
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

22.02.2021

Stellungnahme zum ThürErstSchKiG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen wurde eingeladen, zum Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem InfSchG (ThürErstSchKiG) Stellung zu nehmen. Dies möchten wir hiermit in aller Kürze tun. Eine Vielzahl unserer Einzelverbände, wie der Kinderschutzbund LV Thüringen und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, LV Thüringen (VAMV) sowie der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. (KRFT) u.a. nehmen darüber hinaus einzeln und umfangreich Stellung.

Die Familienverbände begrüßen die Notbetreuung zu Zeiten, in denen die Kinderkrippen, -gärten und die Schulen pandemiebedingt geschlossen zu halten sind. Ebenso vertreten wir das Anliegen, Beiträge für die Kinderbetreuung zurückzuerstatten für eine Leistung, welche die Eltern nicht in Anspruch nehmen konnten und damit auch nicht erhalten haben, sondern diese Leistung innerhalb der Familie, oftmals neben ihrer eigenen Arbeit unter hoher Belastung und Einkommenseinbußen, selbst erbracht haben. Im Gesetzentwurf ist der Ausgleich ab 1. Januar 2021 vorgesehen. Bedeutet dies, dass für den Lockdown im Dezember 2020 keine Erstattungen diskutiert werden?

Aus Sicht der Familien, von denen Gebühren teilweise weiterhin und parallel zum realen Aufwand getragen werden mussten, erscheint uns die Befassung mit dem Thema und die Verabschiedung der Beschlussvorlage im April 2021 deutlich zu spät. Hinzukommt, dass die Familienhaushalte auf Grund der Pandemie nicht selten ohnehin Einkommensverminderungen zu beklagen haben. Diese Verzögerung bei der Regelung zur Erstattung führt zu weiterer Unsicherheit und Unklarheit in den Familien und bei den Trägern. Die Regelungen in den zu ändernden Gesetzen sollten sich überdies nicht nur auf den aktuellen Zeitraum beziehen, sondern auch zukünftige Fälle der Schließung von Einrichtungen im Blick haben und grundsätzlich regeln und damit Transparenz und Planungssicherheit für alle Betroffenen herstellen.

Stellung zu Fragen im CDU Antrag:

Die im Lockdown im Frühjahr 2020 aus dem Sondervermögen des Landes erstatteten Elternbeiträge ungeachtet einer Nutzung der Notbetreuung waren aus Sicht der Familienverbände der richtige Weg.

Warum dies im Jahr 2021 anders als im Vorjahr geregelt wird erschließt sich für Eltern kaum. Deren finanzielle Belastungen sind 2021 unter den pandemiebedingten Einschränkungen nicht weniger geworden.

Das vorliegende Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen der Träger ist wesentlich differenzierter gestaltet und erstattet Beiträge nicht mehr pauschal in voller Höhe unabhängig der Nutzung der Notbetreuung zurück. Der AKF begrüßt, dass durch das Gesetz eine klare Regelung im Umgang mit den geleisteten Beiträgen der Eltern angestrebt wird.

Ausgehend davon, dass die Einrichtungen per Verordnung geschlossen sind und damit keine Beiträge im herkömmlichen Sinne erhoben werden können bzw. diese zurückzahlen sind, sehen wir das Erheben von anteiligen Beiträgen gegenüber Eltern für die Nutzung der eingeschränkten Leistung „Notbetreuung“ als gerechtfertigt an. Über den geeigneten Indikator herrscht Unklarheit. Eine taggenaue Abrechnung wäre für die Familien der gerechteste Weg, ist jedoch vermutlich zu umständlich.

An dieser Stelle möchten wir die Landesregierung Thüringens bestärken, hinsichtlich der gemeinsamen Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen im Bund sowie die Landesarbeitsgemeinschaften der Familienorganisationen die Bundes- und Länderregierungen, am Verhandlungstisch zu bleiben.

- Bringen Sie ihre Verhandlungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung mit hoher Qualität für Kinder im Grundschulalter unverzüglich zu einem erfolgreichen Abschluss.
- Gestalten Sie dabei den Anspruch dauerhaft mit inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die eine hohe Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-Qualität gewährleistet.

Dadurch ließe sich mehr Bildungsgerechtigkeit für Kinder aus Familien mit unterschiedlichen Bildungsressourcen schaffen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.